

99079001000000

Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2033/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99079001000000
Leistungsbezeichnung I	Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen
Leistungsbezeichnung II	Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 3 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) (Lebenspartnerschaftsname) • § 9 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) (Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners) • § 42 Personenstandsgesetz (PStG) (Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern) • § 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) (Erhebung von Gebühren und Auslagen) in Verbindung mit Anlage 1 (Gebührenverzeichnis)
Teaser	Als Lebenspartnerin oder Lebenspartner können Sie:
Volltext	Als Lebenspartnerin oder Lebenspartner können Sie: • Ihre bisherigen Namen beibehalten oder • einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Das kann entweder der Geburtsname oder der tatsächlich geführte Name einer der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sein. Tragen Sie als Elternteil die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil? Dann können Sie und Ihre Lebenspartnerin oder Ihr Lebenspartner sowie das Kind, das Sie in Ihren gemeinsamen Haushalt aufgenommen haben, einen gemeinsamen Lebenspartnerschaftsnamen führen. Sie und Ihre Partnerin oder Ihr Partner müssen dies gegenüber dem Standesamt erklären. Nehmen Sie in der Lebenspartnerschaft ein Kind allein an, erhält das Kind als Geburtsnamen Ihren Familiennamen. Wenn Sie das Kind Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners annehmen und keinen Lebenspartnerschaftsnamen führen, bestimmen Sie den Geburtsnamen des Kindes durch Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgericht. Tipp: Bei der Bestimmung der Namensführung gibt es viele Möglichkeiten. In manchen Fällen sind zudem

Modul	Sachverhalt
	Besonderheiten zu beachten, etwa bei der Namensführung von ausländischen Lebenspartnerschaften. Lassen Sie sich beim Standesamt beraten.
Erforderliche Unterlagen	Sie benötigen folgende Unterlagen: • gültiger Personalausweis oder Reisepass • Lebenspartnerschaftsurkunde (bei späterer Namensänderung) Hinweis: Es können weitere Unterlagen erforderlich sein.
Voraussetzungen	Für die Bestimmung eines Lebenspartnerschaftsnamens ist Voraussetzung, dass eine wirksam begründete Lebenspartnerschaft besteht.
Kosten	für die Beglaubigung von namensrechtlichen Erklärungen: EUR 40,00
Verfahrensablauf	Wenn Sie bei der Begründung Ihrer Lebenspartnerschaft noch keinen gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben, können Sie dies jederzeit nachholen. Die spätere Änderung des Lebenspartnerschaftsnamens müssen Sie beim zuständigen Standesamt schriftlich erklären. Sie müssen diese Erklärung bei einem Notariat oder bei einem Standesamt beglaubigen oder beurkunden lassen. Zuständig für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt, bei dem die Lebenspartnerschaft beurkundet ist.
Bearbeitungsdauer	in der Regel sofort
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Seit dem 1. Oktober 2017 ist die Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht mehr möglich.
Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem für das

Modul	Sachverhalt
	Standesamt zuständigen Amtsgericht.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	